

Dr. med. Astrid Blank
Frauenärztin-Naturheilverfahren
Davenportplatz 13
67663 Kaiserslautern

Merkblatt zur Privatliquidation

Sehr geehrte Patientin,

Die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) regelt die Rechtsgrundlage für die Honorarvergütung Ihrer Behandlung. Die zurückliegenden Erfahrungen zeigen, dass sowohl bei der Kostenerstattung durch private Krankenversicherungen als auch der Beihilfestellen Schwierigkeiten auftreten können. Die Gründe liegen in der meist unbekanntem Verschiedenheit der bei der Privatbehandlung zu berücksichtigenden und streng voneinander zu trennenden Rechtsbeziehungen, über die ich Sie im folgenden informieren werde. Zum einen handelt es sich um die Rechtsbeziehung ausschließlich zwischen Ihnen und mir als Ihrer behandelnden Ärztin. Zum anderen, davon völlig unabhängig um die Rechtsbeziehung ausschließlich zwischen Ihnen und Ihrer kostenerstattenden Stelle (Private KV oder Beihilfe). Im Rechtsverhältnis zu mir gelten für die Honorargestaltung und Abrechnung die Vorschriften der GOÄ.

Von Seiten der kostenerstattenden Stelle können mitunter abweichende Interpretation, Forderungen und auch subjektive Aussagen im Rahmen der Bearbeitung von Liquidationen getroffen werden, die in Widerspruch zu den ärztlichen Auffassungen der Gebührenordnung stehen. Treten solche Widersprüche auf, so kann der Patient selbstverständlich nicht von seiner Ärztin verlangen, dass sie auf ihre Kostenerstattung im Sinne der Versicherung verzichtet, denn hier treffen zwei rechtlich völlig unabhängige Vorgänge aufeinander. Für die Patienten kann dies leider bedeuten, dass nur eine unvollständige Kostenübernahme durch die Versicherung erfolgt.

Leider wird hier auch oftmals von der kostenerstattenden Stelle der Eindruck erweckt, die Ärztin habe falsch oder unzulässig abgerechnet. Dies belastet leider, in überflüssiger und unnötiger Weise das Vertrauensverhältnis zwischen uns – Patientin und Ärztin !

Leider ist die Kostenübernahme naturheilkundlicher Leistungen und auch Verordnungen in zunehmendem Maße von solchen Widersprüchen begleitet, so dass ich mich verpflichtet fühle Sie über diese Sachlage zu informieren.

Betroffen sind somit die Kostenübernahme der GOÄ-Ziffern 30 und 31 (Naturheilkunde), 269a (Akupunktur) und 849 (psychosomatische Beratung).

Ich bitte Sie gegebenenfalls uns zu informieren, wenn Ihr Versicherungsstandard diese Leistungen nicht übernimmt und Sie keine Behandlung, die die Abrechnung oben genannter Ziffern beinhaltet, wünschen.

Wichtig ist für Sie abschließend zu vermerken, dass bei der Kostenerstellung unmöglich die Regelungen der kostenerstattenden Stellen berücksichtigt werden kann.

Ich danke für Ihr Verständnis.

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass grundsätzlich kein Anspruch auf Kostenerstattung durch die Krankenkasse besteht und ich bin mit der privaten Kostenübernahme und Kostenklärung einverstanden. Bei rechtlichen Auseinandersetzungen wird von mir in keinem Fall Frau Dr. Blank der Streit verkündet.

Ort/Datum

Unterschrift der Patientin